

Revidirte
Schulordnung und Lehrplan.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Kunstgewerbeschule des k. k. Oesterreichischen Museums für Kunst und Industrie hat nach den Statuten die Erziehung kunstgebildeter Kräfte für die Bedürfnisse der Kunstindustrie zur Aufgabe. Es bilden daher jene Zweige der Kunst, welche die Vorbedingungen eines künstlerischen Schaffens auf dem Gebiete der Industrie sind, die Hauptgegenstände des Unterrichtes und bedingen die Gliederung der Anstalt.

Diese Zweige sind: die Baukunst in ihrer Anwendung auf die Ausschmückung der Gebäude, die Bildhauerei, das Zeichnen und Malen in ihrer Beziehung und Anwendung auf die Erfordernisse der Kunstgewerbe.

§. 2.

Die Kunstgewerbeschule zerfällt demnach:

- a) in vier Fachschulen:
 - für die Baukunst in der oben angeführten Begrenzung,
 - für die Bildhauerei,
 - für Thier-, Blumen- und Ornamentmalerei,
 - für das figurale Zeichnen und Malen in ihrer Beziehung auf Kunstgewerbe;
- b) in eine Vorbereitungsschule für die noch nicht hinlänglich gebildeten Candidaten der Fachschulen.

Neben den Hauptgegenständen des Unterrichtes, von denen weiter unten die Rede sein wird, sollen in der Kunstgewerbeschule, um den Zöglingen jene allseitige Ausbildung zu verschaffen, welche heutzutage zu einem erfolgreichen Wirken im Kunstgewerbe nöthig ist, noch eine Reihe von technischen und wissenschaftlichen Nebenfächern gelehrt werden.

Diese Vorträge werden während des Besuches der Vorbereitungsschule oder eventuell der Fachschulen gehalten; der Besuch derselben ist obligatorisch. Sie